

Samtgemeinde Lachendorf
Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf

Verbindung des Gehweges Barnbruch mit dem Abzweig zur Lutter (Himmelreich) in Jarnsen

Abschätzung zur FFH-Verträglichkeit

September 2019

Auftragnehmer:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 4.9.2019



Prof. Dr. Kaiser

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Bestandssituation im Querungsbereich	6
3. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	6
4. Abschätzung zur vorhabensbedingte Betroffenheit der Natura 2000-Ziele	10
5. Quellenverzeichnis	11

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 1:	Geplanter Wegeverlauf.	5
Abb. 2:	Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.	7

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Jarnsen ist ein Lückenschluss eines Gehweges angedacht, der vom Gehweg Barnbruch zum Abzweig zur Lutter führt (Abb. 1). Neu zu errichten wäre eine Querung der Lachteniederung nördlich des Tränkeweges.

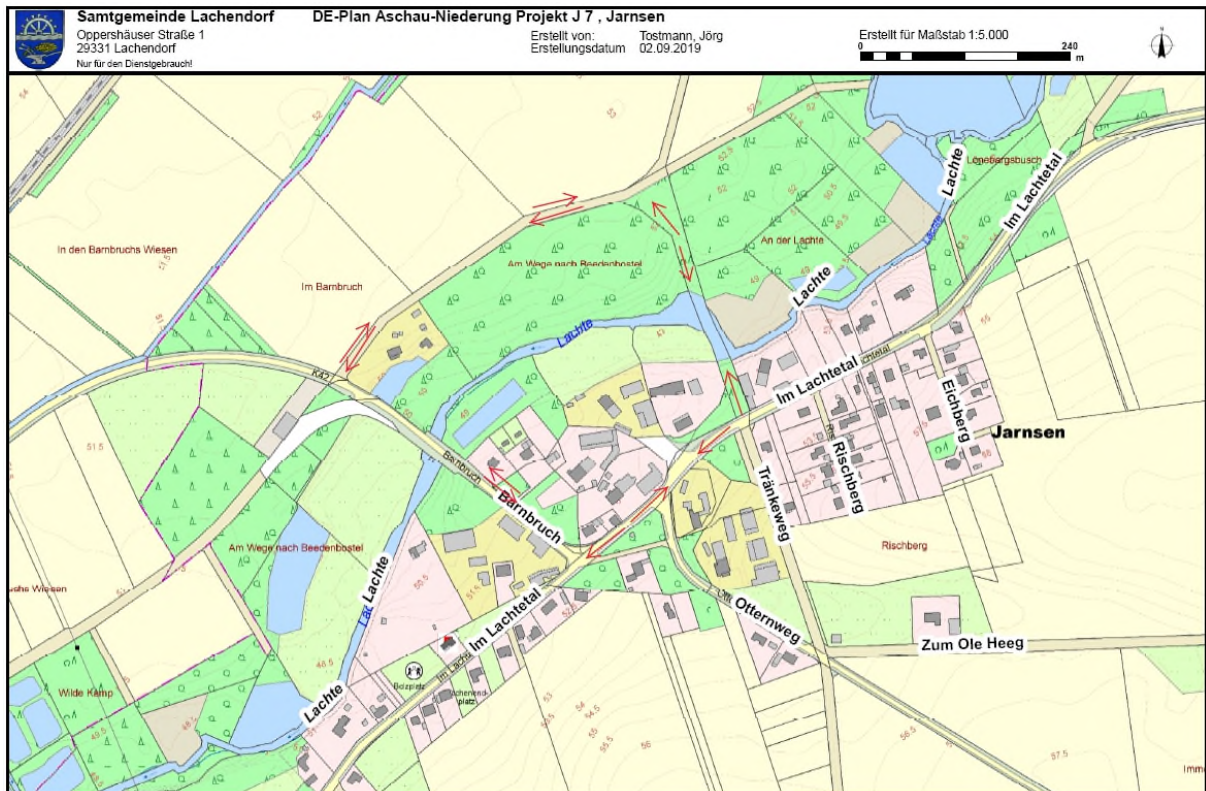


Abb. 1: Geplanter Wegeverlauf (Darstellung: Samtgemeinde Lachendorf).

Die Maßnahme liegt im Bereich des geplanten Lückenschlusses in Höhe Tränkeweg sowie im Bereich der Straße Barnbruch innerhalb des von der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2004) bestätigten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3128-301) (im Weiteren „FFH-Gebiet“ genannt, nach landesinterner Listung Nr. 86), führt ansonsten zumindest an dessen Rand entlang.

Im Vorfeld kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, so dass sich nach § 34 Abs. 1 BNatSchG die Erfordernis ergibt, das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen.

Die vorliegende Unterlage liefert eine vorläufige Abschätzung zur FFH-Verträglichkeit, um zu klären, ob es sich lohnt, das Planvorhaben einer vertiefenden Betrachtung zu unterziehen.

2. Bestandssituation im Querungsbereich

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung Anfang September 2019 wurde geprüft, ob der in Abb. 1 dargestellte Wegeverlauf eine konfliktarme Querung der Lachteniederung möglich macht. Im Rahmen der Geländebegehung erfolgte eine Ansprache vorhandener Biotoptypen und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie statt. Die Typisierung folgt v. DRACHENFELS (2014, 2016, vergleiche EUROPEAN COMMISSION 2013).

Die Lachte ist im Betrachtungsraum als naturnaher Geestbach mit Kies- und Sandsubstrat sowie flutender Wasservegetation (FBG/FBS f) ausgeprägt. Damit ist die Lachte dem Lebensraumtyp 3260 zuzurechnen.

Östlich der Straße Barnbruch grenzen Eichen-Mischwälder und Erlen-Eschenwälder der Talniederungen an, die den Lebensraumtypen 9190 beziehungsweise 91E0 entsprechen. In der nördlichen Verlängerung des Tränkeweges verläuft der geplante Lückenschluss nördlich der Lachte zunächst am Nordrand des FFH-Gebietes durch ein Japanstaudenknöterich-Gestrüpp (UNK) und anschließend durch einen Wald, der mosaikartig als bodensaurer Buchen- und Eichen-Mischwald (WLA, WQL) einzustufen ist. Zur Lachte hin geht er in einen feuchten Eichen-Hainbuchenwald (WCA) und dieser wiederum in einen Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WET) über, so dass die FFH-Lebensraumtypen 9110, 9190, 9160 und 91E0 betroffen sind. Es ist zwar bereits eine alte Wegetrasse vorhanden, auf der keine Bäume stehen. Jedoch weist diese Trasse eine walddtypische Krautschicht auf, so dass sie im Rahmen der FFH-Basiserfassung richtigerweise den Wald-Lebensraumtypen zugeordnet worden ist. Am Ufer der Lachte befinden sich beiderseits Erlen-Galeriewälder (WEG) des Lebensraumtyps 91E0, daneben Rohrglanzgras-Landröhrichte (NRG) und Springkrautfluren (UNS).

3. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3128-301). Das Gebiet hat gemäß Standard-Datenbogen eine Flächengröße von 4.777 ha und erstreckt sich auf Teilflächen der Landkreise Celle und Gifhorn. Es umfasst die Talräume der in die Aller entwässernden

und in der südlichen Lüneburger Heide gelegenen Flüsse beziehungsweise Bäche Lachte, Aschau und Lutter mit einigen kleineren Nebenbächen (Abb. 2).

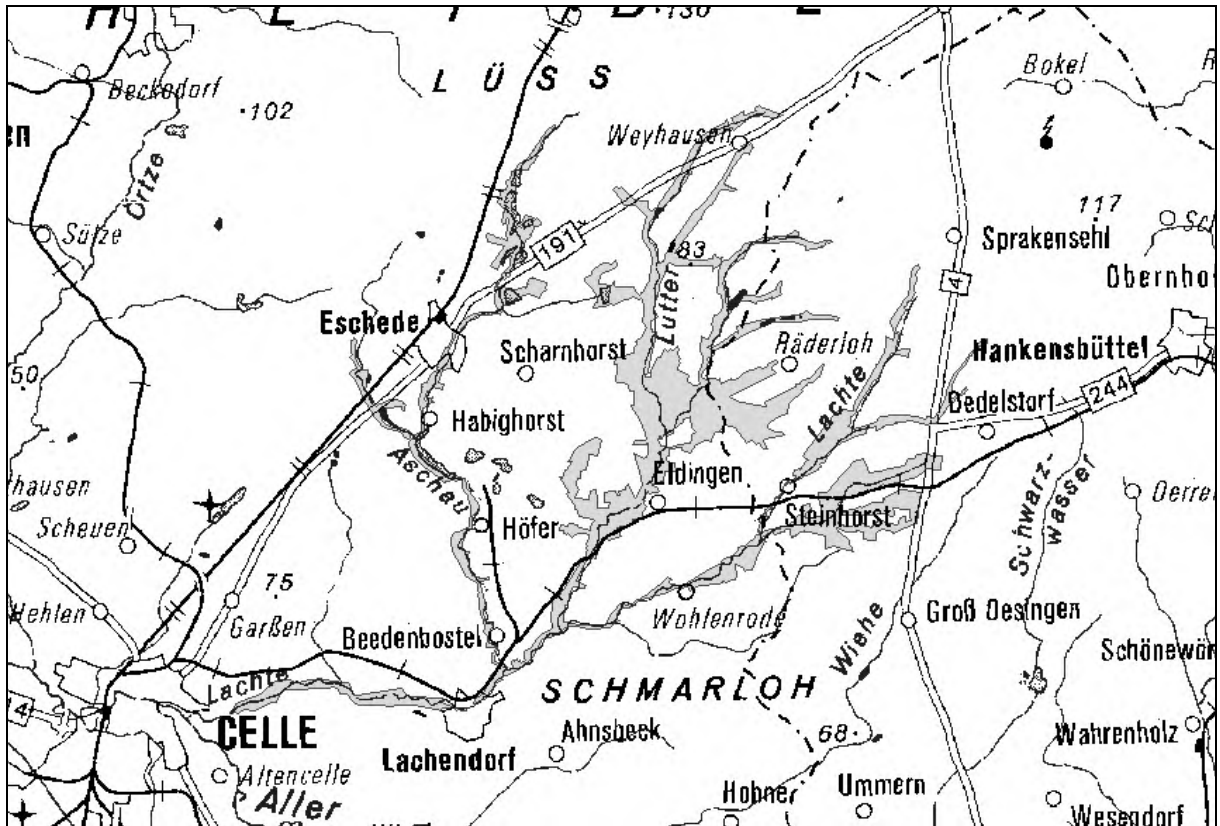


Abb. 2: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3128-301) (Maßstab 1 : 250.000, eingeordnet).

Die Lachteniederung ist bereits als Schutzgebiet nach nationalem Recht ausgewiesen, so dass die relevanten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ vom 27.3.2009 zu entnehmen sind. Die Verordnung definiert in § 2 Abs. 5 mit Bezug auf Natura 2000 die folgenden Erhaltungsziele:

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand es durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von

a) naturnahen Fließgewässern mit sehr gut ausgeprägter Wasservegetation und von naturnahen, gut nährstoffversorgten Seen und sonstigen Stillgewässern, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüne Keiljungfer und Flussperlmuschel sowie Schwarzstorch als Nahrungsgast,

b) naturnahen Wäldern mit Erlen-Auwäldern, Erlenbruch und quelligen Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern,

c) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,

d) naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren,

e) artenreichen, mageren Wiesen, artenreichem Feuchtgrünland sowie Pfeifengras-Wiesen,

f) Quellbereichen,

g) niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüschen,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91EO Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Lachte und ihren Nebenbächen sowie in Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 91D0 Moorwälder als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

bb) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

dd) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten,

ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

ff) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

gg) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

hh) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

ii) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

jj) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Lachte und ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

bb) Groppe (*Cottus gobio*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Lachte mit ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Lachte mit ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und in Weiern in den natürlicherweise stark vernässten, mäßig nährstoffversorgten Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer; Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen,

ee) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lachte und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen,

ff) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lachte und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler steinig-kiesiger, von einem Teil des flie-

ßenden Wassers durchströmter Gewässersohle als unverzichtbarer Lebensraum der Jungmuscheln; Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.“

4. Abschätzung zur vorhabensbedingte Betroffenheit der Natura 2000-Ziele

Die Überspannung des Lebensraumtyps 3260 durch eine Brücke wäre voraussichtlich als nicht erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps einzustufen, sofern die Gewässersohle nicht angetastet wird und die Brücke mit beiderseitigen Uferbermen versehen wird. Auch dürfte in diesem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung von Bachneunauge, Groppe und Grüner Keiljungfer sowie Flussperlmuschel nicht eintreten.

Direkt vom Vorhaben betroffen wären allerdings der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 sowie die Lebensraumtypen 9110, 9160 und 9190. Zumindest beim prioritären Lebensraumtyp 91E0 wäre auch die Beseitigung einzelner Erlenbäume unvermeidbar. Hinzu kommen indirekte Störwirkungen durch eine vermehrte Anwesenheit von Menschen im Gebiet, die den charakteristischen Artenbestand der vorgenannten Lebensraumtypen wie auch den Fischotter als maßgebliche Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie betreffen.

Vor diesem Hintergrund ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es nicht gelingen kann, einen belastbaren Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich ist. Nach der laufenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darf es nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen geben. Ohne den Nachweis, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich ist, besteht keine Genehmigungsfähigkeit.

Im übrigen würde eine neue Querung der Lachteniederung auch gegen die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und möglicherweise mit artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (speziell Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG) kollidieren.

Vor diesem Hintergrund wird dringend davon abgeraten, dass Projekt weiter zu verfolgen.

5. Quellenverzeichnis

- BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V., GRUNEWALD, R. (Herausgeber) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 376 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K., SCHÖNHOFER, C. (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – BfN-Skripten **512**: 200 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. – 84 S. + Anhang + CD; Bonn.
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Juli 2016. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. EU Nr. L 387 vom 29.12.2004, S. 1).
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).
- KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **35** (2): 37-45; Stuttgart.
- KAISER, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Auftrage des Bundesamtes für Naturschutz, 239 S.; Hannover, Filderstadt.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ in der Samtgemeinde Lachendorf und der Stadt Celle, Landkreis Celle vom 27.3.2009. – Lüneburg.
- SPORBECK, O., BERNOTAT, D., BÖMER, A., ENGELS, M., GOLDSCHMIDT, T., GRUSCHWITZ, M., HERBERT, M., IMM, C., KAISER, T., KINBERGER, M., LUDWIG, D., NEULAND-STÜBER, E.,

OECHELHAEUSER, J., SCHMIDT, G., SCHNEIDER, H., WALTHER, Y. (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung. – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 24 S.; Köln.